



Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Umsetzung der vom Bund beschlossenen ELG-Änderung
(Vorlage Nr. 4106.1 - 18564)

Antwort des Regierungsrats
vom 29. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 14. April 2026 eine Interpellation zur Umsetzung der vom Bund beschlossenen ELG-Änderung eingereicht (Vorlage Nr. 4106.1 - 18564). Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Am 20. Juni 2025 hat die Bundesversammlung die Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) unter dem Titel «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» beschlossen.¹ Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2025 unbenutzt abgelaufen. Ziel der Revision ist es, die Autonomie älterer und behinderter Menschen zu stärken, den Verbleib im eigenen Zuhause zu fördern und vorzeitige Eintritte in ein Heim zu verhindern. Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente, die Ergänzungsleistungen (EL) erhalten, werden nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Anspruch auf die Vergütung der Kosten von bestimmten Leistungen haben, die das selbstständige Wohnen ermöglichen. Bei nur zeitweiligem Leben zu Hause besteht ein Pro-rata-Anspruch.

Von massgeblicher Bedeutung ist der neu eingefügte Art. 14a ELG («Krankheits- und Behindernungskosten: besondere Bestimmungen für Hilfe und Betreuung zu Hause»), der konkretisiert, welche Leistungen die Kantone im Bereich «Hilfe und Betreuung zu Hause» (Art. 14 Abs. 1 Bst. b ELG) zu vergüten haben. Dies sind die folgenden Leistungen:

- Notrufsystem
- Hilfe im Haushalt
- Mahlzeitenangebot
- Begleit- und Fahrdienste

Für die Vergütung dieser Leistungen sind kantonale Pauschalen festzulegen, die monatlich auszurichten sind. Die Summe der Pauschalen darf den Mindestbetrag von Fr. 11 160 pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Der Anspruch auf Vergütung setzt einen Bedarf nach entsprechenden Leistungen voraus.

Im Rahmen der parlamentarischen Debatten wurden weitere Leistungen diskutiert (psychosoziale Leistungen; Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und der sozialen Teilhabe), die aber nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Mit dem Begriff «insbesondere» in Abs. 1 der Bestimmung wurde allerdings klargestellt, dass es sich bei den aufgeführten Leistungen um einen Mindestkatalog handelt. Die Kantone können die bisherigen Leistungen weiterführen oder

¹ [24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\). Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

die Vergütung neuer, über den Mindestkatalog hinausgehender Leistungen vorsehen.

Die im Rahmen der Revision eingefügten oder geänderten Bestimmungen, die direkt angewendet werden können, werden bereits am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Bestimmungen, die eine Umsetzung im kantonalen Recht erfordern, werden gleichzeitig mit den am 26. August 2026 vom Bundesrat verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zu Art. 14a Abs. 5 ELG (Pro-rata-Pauschalen für nur zeitweise zu Hause lebende Personen) am 1. Januar 2028 in Kraft treten.² Zu diesen Bestimmungen gehört auch Art. 14a ELG.

Die Anpassung des kantonalen Rechts muss mithin bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 14a ELG werden insbesondere die einzelnen Pauschalen und das Kostendach für die aufgeführten Leistungen, aber auch die Zuständigkeit und das Verfahren für den Bedarfsnachweis festzulegen sein. Zu prüfen sein wird auch, ob und inwieweit der heute im Kanton Zug geltende Leistungskatalog für Hilfe und Betreuung zu Hause angepasst und ausgeweitet werden soll. Dabei wird in Nachachtung des Prinzips der Subsidiarität auf eine klare Abgrenzung zu bestehenden Unterstützungs- und Finanzierungsstrukturen der IV, der Gemeinden oder Dritter zu achten sein, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2. Beantwortung der Fragen der Interpellantin

- 1. Umsetzungsstand und Zeitplan: Wo steht der Kanton Zug aktuell bei der Umsetzung der Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zur Finanzierung von Betreuung zu Hause, und bis wann gedenkt der Regierungsrat, eine kantonale Regelung vorzulegen?*
- 2. Rechtlicher Umsetzungsweg und Zuständigkeiten: Über welchen rechtlichen Weg (Verordnungsänderung oder Gesetzesanpassung) will der Regierungsrat die ELG-Änderung im Kanton Zug umsetzen, und wie ist die Verantwortung zwischen der Direktion des Innern (DI) und der Direktion für Gesundheit (DG) geregelt?*

Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7) ist der Regierungsrat dafür zuständig, die Krankheits- und Behinderungskosten zu bezeichnen, die im Rahmen von Art. 14 und 15 ELG vergütet werden. Der Leistungsumfang ist der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 zu entnehmen (ELKV; BGS 841.714).³

Zur Umsetzung der Änderung des ELG ist mithin eine Anpassung der ELKV erforderlich. Angesichts der Schnittstellen zu den Themen Behinderung, Alter, Betreuung und Sozialwesen wird die Gesundheitsdirektion die Vorlage gemeinsam mit der Direktion des Innern und unter Einbezug der Gemeinden⁴ sowie bei Bedarf mit Unterstützung durch externe Experten ausarbeiten. Eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung der Vorlage kommt der Ausgleichskasse Zug zu, die für den Vollzug im Bereich der Ergänzungsleistungen zuständig ist und insbesondere wertvolle Hinweise zur bisherigen Praxis sowie zu einer vollzugstauglichen, schlanken Umsetzung der neuen Bestimmungen einbringen kann. Verschiedene Vorarbeiten wurden bereits anhand genommen. Ziel des Regierungsrats ist, die ausgearbeitete Vorlage im Frühjahr 2027 in die

² Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 26. August 2026, abrufbar unter [Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung für zeitweise zu Hause lebende Personen](#)

³ Vgl. insbesondere die §§ 14-18 ELKV: Bei gegebenen Voraussetzungen können Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal, Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige, Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von behinderten Personen in Tagesstrukturen und Transportkosten vergütet werden.

⁴ Die Gemeinden bieten zahlreiche Hilfe- und Betreuungsleistungen an und beteiligen sich teilweise auch an deren Finanzierung: [Hilfe Zuhause | Pflege im Kanton Zug](#)

ordentliche Vernehmlassung zu geben, damit die Verordnungsänderung spätestens im Oktober 2027 verabschiedet werden kann.

3. *Abstimmung mit dem Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Betreuungsbedarf (LBBG): Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Umsetzung der ELG-Änderung mit dem Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Betreuungsbedarf (LBBS) abgestimmt erfolgt und keine neuen Abgrenzungs- oder Finanzierungsprobleme entstehen?*

Ziel des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Betreuungsbedarf vom 6. Juli 2023 (LBBG; BGS 861.5) und der vom Regierungsrat dazu erlassenen Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf vom 28. November 2023 (LBBV; BGS 861.512) ist die Stärkung der Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Eigenverantwortung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und damit auch die Förderung des selbstbestimmten Wohnens durch dafür notwendige, individuell bemessene ambulante Betreuungsleistungen⁵. Die neuen Ergänzungsleistungen (EL) zielen in die gleiche Richtung. Der vorstehend erwähnte Einbezug der Direktion des Innern stellt sicher, dass die Bestimmungen in den jeweiligen Erlassen aufeinander abgestimmt werden.

4. *Beitrag zur Vermeidung verfrühter Heimeintritte: Welche konkreten Ziele und Massnahmen verfolgt der Regierungsrat, damit die neuen Möglichkeiten der EL tatsächlich dazu beitragen, verfrühte Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern und die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken?*

Viele ältere Menschen wünschen sich, auch bei zunehmendem Betreuungs- und Pflegebedarf weiterhin im eigenen Zuhause leben und einen Eintritt in ein Pflegeheim vermeiden zu können. Die Verzögerung oder Vermeidung von Heimeintritten führt zudem zu einer finanziellen Entlastung der Betroffenen. Auch die öffentliche Hand wird dadurch entlastet, da der Ausbau des stationären Pflegeangebots und der damit einhergehende Anstieg der Pflegekosten reduziert werden können.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat in der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des ELG deren Stossrichtung – Förderung des selbstbestimmten Wohnens im Alter – begrüsst.⁶ Gleichzeitig hat er unter Verweis auf die Entwicklungen im Bereich der Behindertenpolitik gefordert, dass die Vorlage nicht nur auf ältere Personen mit Beeinträchtigungen, sondern auch auf jüngere Personen mit Behinderungen ausgerichtet wird, wie dies nun auch so umgesetzt wurde.

Die am 28. Januar 2025 vom Regierungsrat gestützt auf die Pflegebettenplanung 2026-2030 festgelegte Pflegeheimliste⁷ beruht ebenfalls auf dem Szenario, dass die ältere Bevölkerung inskünftig vermehrt in einem ambulanten Setting gepflegt und betreut wird. Die Umsetzung dieser auf dem Grundsatz «ambulant vor stationär» beruhenden Versorgungsplanung obliegt den Gemeinden.

Es ist mithin erklärtes Ziel des Regierungsrats, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderung möglichst lange selbstbestimmt in ihrem vertrauten Wohn- und Lebensumfeld leben können. Dabei ist zu beachten, dass Hilfe und Betreuung häufig bereits in einem Zeitpunkt

⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 LBBV: Zu den ambulanten Betreuungsleistungen im Bereich Wohnen gehören u.a. behinderungsbedingt notwendige Leistungen in den Bereichen lebenspraktische Unterstützung, Hilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens, Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten, Unterstützung in der Haushaltsführung und Überwachung und Hilfe in der Nacht.

⁶ Vgl. RRB vom 26. September 2023: [Regierungsratsbeschlüsse - Kanton Zug](#)

⁷ [Regierungsratsbeschlüsse - Kanton Zug](#)

erforderlich werden, bevor ein eigentlicher Pflegebedarf besteht. Sie stabilisieren den Alltag, erhalten die Selbstständigkeit und können dadurch einen Heimeintritt vermeiden oder zumindest deutlich hinauszögern. Auch die kantonale Altersstrategie, die derzeit erarbeitet wird, beruht auf diesen Ansätzen. Überdies zielt auch das Konzept Palliative Care im Kanton Zug des Amts für Gesundheit und die darin vorgesehene Ausweitung der von mobilen Palliativdiensten erbrachten Pflegeleistungen in die gleiche Richtung. Die Umsetzung der Änderung des ELG soll deshalb unter Berücksichtigung der dargelegten Ziele des Regierungsrats und der kantonalen Altersstrategie ausgearbeitet werden. Konkrete Entscheide zur Umsetzung und insbesondere zur Frage, ob und falls ja in welchem Umfang der Leistungskatalog gemäss Art. 14a ELG ausgeweitet werden soll, liegen noch nicht vor.

5. *Zugang, Qualität und Einbezug der Praxis: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass anspruchsberechtigte Personen im ganzen Kanton effektiv Zugang zu den neuen Leistungen erhalten, dass Bedarfsabklärungen fachlich fundiert erfolgen und dass Fachorganisationen aus den Bereichen Alter, Behinderung und Betreuung zu Hause in die Ausarbeitung der kantonalen Umsetzung einbezogen werden?*

Der Zugang zu den neuen Leistungen soll nach klaren und transparenten Kriterien gewährleistet werden. Die Bedarfsabklärung soll fachlich fundiert und nachvollziehbar erfolgen. Die dafür erforderlichen Kriterien und Verfahren werden gemeinsam mit der Direktion des Innern und unter Einbezug der Gemeinden sowie bei Bedarf mit Unterstützung durch externe Experten erarbeitet.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser